



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Mariam Dessaive
Im Niederfeld 8
60437 Frankfurt

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11980
FAX +49 30 18 681-51980

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Mikrowellen (EMF, elektromagnetische Strahlung), In-
fraschall/tieffrequenter Schall

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Februar 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2287

Berlin, 27. Februar 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Dessaive,

mit E-Mail vom 12. Februar 2020 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheits-
gesetzes (IFG) um Übersendung
*des Gesetzestextes und/oder der Verwaltungsvorschrift, in dem/der der Schutz der
Bevölkerung vor waffenähnlichem Missbrauch der o.g. Umweltfaktoren geregelt ist.
Sowohl Mikrowellen (EMF, elektromagnetische Strahlung) wie auch Infraschall/tief-
frequenter Schall dringen durch Wände und sind in hoher Dosierung waffenfähig.
Verwiesen wird beispielsweise auf Active Denial Waffen.*

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) des Waffengesetzes (WaffG) gelten
auch tragbare Gegenstände als Waffen im Sinne des WaffG, die ihrem Wesen nach
dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen
oder herabzusetzen. Das Waffengesetz erfasst nach Anlage 1 Unterabschnitt 2
Nummer 1.2.1 Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen

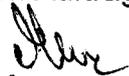
Energie Verletzungen beibringen, und nach Nummer 1.2.3 Buchstabe b) Gegenstände, bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann. Nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.6 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG ist der Umgang mit Gegenständen verboten, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit.

Von dieser waffenrechtlichen Verbotsnorm sind auch Waffen erfasst, die auf der Grundlage von Mikrowellenbestrahlung oder Infraschall Verletzungen bei Menschen verursachen können. Verstöße gegen das Umgangsverbot sind nach § 52 Absatz 3 Nummer 1 WaffG strafbewehrt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meiner Antwort weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter:

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html